

Benutzungs- und Entgeltordnung für das Dorfgemeinschaftshaus der Gemeinde Haßmoor

§ 1 Zweckbestimmung

- (1) Das Dorfgemeinschaftshaus ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Haßmoor und dient dem gesellschaftlichen, kulturellen und sportlichen Leben in der Gemeinde.
- (2) Zu dem Dorfgemeinschaftshaus im Sinne dieser Benutzungs- und Entgeltordnung zählt nicht die Fahrzeughalle der Freiwilligen Feuerwehr.
- (3) Soweit die Räume des Dorfgemeinschaftshauses von der Gemeinde Haßmoor nicht für den Eigenbedarf benötigt werden, stehen sie grundsätzlich örtlichen Vereinen und Verbänden, politischen Parteien sowie Bürgern der Gemeinde Haßmoor für sportliche, kulturelle, soziale und informative Veranstaltungen, für die Seniorenarbeit sowie private Familienfeiern zu den in dieser Benutzungsordnung aufgeführten Bedingungen zur Verfügung. Über Anträge auswärtiger Nutzer entscheidet die Bürgermeisterin/der Bürgermeister.
- (4) Gewerblichen Zwecken dienende Veranstaltungen sind in den Räumen des Dorfgemeinschaftshauses ausgeschlossen. In Zweifelsfällen entscheidet die Bürgermeisterin / der Bürgermeister.
- (5) Das Hausrecht wird durch die Bürgermeisterin / den Bürgermeister oder einer von ihr / ihm beauftragten Person ausgeübt.

§ 2 Nutzungszeitraum

- (1) Die Räume des Dorfgemeinschaftshauses können entweder stundenweise oder für eine längerfristige Nutzung gemietet werden. Für eine längerfristige Nutzung ist ein entsprechender Vertrag mit einem besonderen Entgelt zu vereinbaren.
- (2) Die stundenweise Nutzung kann von montags bis donnerstags frühestens jeweils ab 10.00 Uhr bis längstens 22.00 Uhr oder an den Wochenenden ab freitags je nach Vereinbarung erfolgen.

§ 3 Nutzungsberechtigte

- (1) Nutzungsberechtigte sind nur geschlossene Gesellschaften bzw. Gruppen. Es ist eine Verantwortliche / ein Verantwortlicher zu benennen und nur in Anwesenheit dieser Person sind die Räume zu nutzen.
- (2) Die Durchführung von Tierschauen ist untersagt.

- (3) Eine gewerbliche Nutzung für Firmen oder Unternehmen jeglicher Art ist nicht gestattet. Gewerbliche Musik- oder Tanzveranstaltungen oder gewerbliche Showveranstaltungen sind ausgeschlossen.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf Überlassung zu einer bestimmten Zeit oder an bestimmten Tagen besteht nicht.
- (5) Gemeindliche Veranstaltungen haben Vorrang vor einer Vereins- oder Privatnutzung. Bereits vereinbarte Termine können bei dringendem gemeindlichen Bedarf wieder aufgehoben werden. Ein Anspruch auf Entschädigung besteht nicht.

§ 4

Überlassung der Räume und Einrichtungsgegenstände

- (1) Die Gemeinde überlässt die Räume und Einrichtungsgegenstände in dem Zustand, in dem sie sich befinden. Der Nutzer ist verpflichtet, die Räume einschließlich der Fußböden sowie das Mobiliar vor Benutzung auf deren ordnungsgemäße Beschaffenheit zu prüfen. Der Benutzer hat die nach Übergabe festgestellten bzw. durch die Benutzung entstandenen Schäden unverzüglich der von der Gemeinde beauftragten Person zu melden.
- (2) Anträge auf Überlassung von Räumen sind spätestens 14 Tage vor der Nutzung bei der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister einzureichen. Hierfür werden entsprechende Antragsvordrucke auch auf der Internetseite der Gemeinde Haßmoor vorgehalten. Die Zusage über die Bereitstellung der Räume erfolgt durch einen schriftlichen Bescheid, in dem auch die Entgelthöhe festgesetzt wird.
- (3) Die von der Gemeinde beauftragte Person ist befugt, eine Einweisung mit dem Nutzer durchzuführen und die Schlüssel auszuhändigen. Die Abnahme erfolgt ebenfalls durch die von der Gemeinde beauftragte Person.

§ 5

Allgemeine Nutzungsregeln

- (1) Die Zufahrt zur Fahrzeughalle der Freiwilligen Feuerwehr ist stets freizuhalten.
- (2) Alle Nutzer dieser Räume sind verpflichtet, die Anlage sowie die Einrichtungsgegenstände pfleglich zu behandeln. Die Nutzer haften für alle verursachten Schäden am Inventar oder an Gebäudeteilen.
- (3) Die rechtzeitige Anmeldung von Veranstaltungen bei der GEMA (Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte) und die Zahlung der fälligen Gebühren obliegt den Nutzern.
- (4) Die Veranstaltungen sind so durchzuführen, dass die Anlieger nicht belästigt oder gestört werden. Die Nutzung der Räume sowie des Mobiliars und der Zugänge sowie der Parkplätze vor dem Gebäude erfolgen auf eigene Gefahr. Jegliche Gefährdungshaftung wird von der Gemeinde ausgeschlossen. Insbesondere besteht kein Anspruch auf Räumung der Zuwege und der Parkflächen während der Winterzeit.

- (5) Für abhanden gekommene Wertsachen oder Kleidungsstücke haftet die Gemeinde nicht.
- (6) Nach allen Veranstaltungen im Gebäude sind die Räume besenrein zu hinterlassen. Die Türen und Fenster sind nach Beendigung der Nutzung zu verschließen, sämtliche Stromverbraucher auszuschalten und die Abfälle selbst zu entsorgen. Grobe Verschmutzungen, insbesondere in den Toilettenanlagen, sind zu beseitigen. Sämtliche Abfälle, Aschenreste, Flaschen, Papier und sonstige verbleibende Reste sind selbst zu entsorgen. Dies gilt auch für den Außenbereich.
- (7) In den Räumen des Dorfgemeinschaftshauses gilt ein Rauchverbot.

§ 6 Nutzungsentgelt

- (1) Für die Nutzung der Räume des Dorfgemeinschaftshauses und ggf. des Außenbereichs ist ein Nutzungsentgelt zu entrichten. Das Entgelt ist vor Beginn der Veranstaltung an die Amtskasse des Amtes Eiderkanal zu überweisen.
- (2) Das Nutzungsentgelt beträgt 100,00 EUR je Veranstaltung, bei Anmietung von Innen- und Außenbereich 140,00 EUR.
- (3) Das Nutzungsentgelt beinhaltet die Nutzung des für die Veranstaltung notwendigen Geschirrs und die Endreinigung durch die gemeindliche Reinigungskraft.

§ 7 Ausschluss von der Benutzung

Bei Verstößen gegen diese Benutzungs- und Entgeltordnung kann die Bürgermeisterin / der Bürgermeister die Nutzungsvereinbarung aufheben und ggf. ein dauerhaftes Nutzungsverbot aussprechen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Haßmoor, den

Eggert Voss
(Bürgermeister)